



VERLAUTBARUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 1

Zahl: 20105-SCHI/16/137-2017

Ausschreibung

der Unternehmerprüfung für Schischulleiter, Snowboardschulleiter, Schibegleiter und Snowboardbegleiter

Auf Grund des § 20 des Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetzes, LGBl Nr 83/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 95/2015, in Verbindung mit § 1 Abs 2 und § 3 der Verordnung LGBl Nr 72/1999, wird ausgeschrieben:

1. Die **Unternehmerprüfung für Schischulleiter, Snowboardschulleiter, Schibegleiter und Snowboardbegleiter** findet am **09. Oktober 2017** im WIFI Salzburg, Julius-Raab-Platz 2, 5020 Salzburg, statt.

Zulassungsvoraussetzungen:

- erfolgreiche Ablegung aller sonstigen für die Ausübung des betreffenden Berufes erforderlichen Prüfungen,
- Entrichtung des vom Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverbandes im Hinblick auf die Anzahl an TeilnehmerInnen festzusetzenden Ausbildungsbeitrages,
- vollständiger Besuch des Ausbildungslehrganges,
- Entrichtung einer Prüfungsgebühr in Höhe von € 79,94.

2. Der **Ausbildungslehrgang** für Schischulleiter, Snowboardschulleiter, Schibegleiter und Snowboardbegleiter findet von **18. bis 25. September 2017, Mo-Sa 8.00-17.00 Uhr** im WIFI Salzburg, Julius-Raab-Platz 2, 5020 Salzburg, statt.

3. **Anmeldungen für Schischulleiter, Snowboardschulleiter, Schibegleiter und Snowboardbegleiter** sind bis spätestens **08. September 2017** schriftlich an den **Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband**, Waagstraße 12, 5671 Bruck an der Glocknerstraße, Tel 06545/60644, E-Mail: sbssv@aon.at, zu richten.

4. Auskünfte erteilen

- zum jeweiligen Ausbildungslehrgang der Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband, Waagstraße 12, 5671 Bruck an der Glocknerstraße, Tel.: 06545/60644, E-Mail: sbssv@aon.at
- zur Unternehmerprüfung bzw. zu rechtlichen Fragen (Zulassung, Anerkennung/Anrechnung von Ausbildungen etc.) das Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 1/05 Gemeindepersonal und Tourismusrecht, Postfach 527, 5010 Salzburg, Tel 0662/8042-3796, 3771, E-Mail: tourismus@salzburg.gv.at.

Salzburg, am 06.06.2017
Für die Landesregierung
MMag. Elke Kabel-Herzog



FLÄCHENWIDMUNGEN

Gemeinde Henndorf am Wallersee
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Henndorf am Wallersee einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Gebrüder Woerle GmbH‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 27.6.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Henndorf, am 09.06.2017
Der Bürgermeister
Rupert Eder

Gemeinde Bad Vigaun
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bad Vigaun einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Langwies Gewerbe‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 27.6.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Bad Vigaun, am 12.06.2017
Der Bürgermeister
Friedrich Holztrattner

Gemeinde Bad Vigaun
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bad Vigaun einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Weiß Langgasse‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 27.6.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Bad Vigaun, am 12.06.2017
Der Bürgermeister
Friedrich Holztrattner

Gemeinde Dorfbeuern
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dorfbeuern einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Breitenlohe-Nahversorger‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 27.6.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und

Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Dorfbeuern, am 13.06.2017
Der Bürgermeister
Adolf Hinterhauser

Gemeinde Dorfbeuern
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dorfbeuern einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Dorfbeuern-Kindergarten‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 27.6.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Dorfbeuern, am 13.06.2017
Der Bürgermeister
Adolf Hinterhauser

Gemeinde Köstendorf
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Köstendorf für den **Bereich ‚Freizeitcenter‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 27.6.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Köstendorf, am 16.06.2017
Der Bürgermeister
Wolfgang Wagner

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2017

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	2017	
13	Freitag, 30. Juni 2017	Dienstag, 11. Juli 2017
14	Freitag, 14. Juli 2017	Dienstag, 25. Juli 2017
15	Freitag, 28. Juli 2017	Dienstag, 8. August 2017
16	Freitag, 11. August 2017	Dienstag, 22. August 2017
17	Freitag, 25. August 2017	Dienstag, 5. September 2017
18	Freitag, 8. September 2017	Dienstag, 19. September 2017
19	Freitag, 22. September 2017	Dienstag, 3. Oktober 2017
20	Freitag, 6. Oktober 2017	Dienstag, 17. Oktober 2017
21	Freitag, 20. Oktober 2017	Dienstag, 31. Oktober 2017
22	Freitag, 3. November 2017	Dienstag, 14. November 2017
23	Freitag, 17. November 2017	Dienstag, 28. November 2017
24	Freitag, 1. Dezember 2017	Dienstag, 12. Dezember 2017
	2018	
1	Freitag, 29. Dezember 2017	Dienstag, 9. Jänner 2018

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch Leiter Chefredakteur Mag. Franz Wieser | *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Corinna Schorn | Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2417 | *E-Mail:* landesmedienzentrum@salzburg.gv.at | *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) | *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs